

Kirchliche Jugendarbeit und Corona

Während der vergangenen Wochen der Corona-Pandemie war auch die kirchliche Jugendarbeit durch erforderliche staatliche Schutzmaßnahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Viele haupt- und ehrenamtlich Tätige entwickelten gute und kreative Ideen, um in Zeiten der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen mit Kindern und Jugendlichen weiterhin in Verbindung zu bleiben.

Nach einem Abschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26. Mai [hier nachzulesen] sind ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der kirchlichen Jugendbildungsarbeit wieder möglich.

Dieser Beschluss bedeutet, dass

- a) die Vorbereitung von Kindern auf Erstkommunion und Firmung als Teil kirchlicher Bildungsarbeit in kleinen Gruppen wieder möglich wird – wobei wie in allen Bereichen eine strikte Anwendungspflicht von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Desinfektion u. a.) zu beachten und umzusetzen ist,
- b) klar definierte Bildungsangebote in der Jugendarbeit (Mitarbeiterbildungsveranstaltungen) sowie notwendige Gremiensitzungen (z. B. Dekanatsjugendkammern) stattfinden können,
- c) nicht aber Jungschar- und Jugendgruppen, Jugendbegegnungen, Festivitäten (Partys) sowie Gruppenausflüge und Freizeiten (die bis auf weiteres auch in anderen Bereichen nicht zulässig sind) und auch
- d) der vielfältige Bereich des sonstigen gemeindlichen Lebens in Gruppen und Kreisen (z.B. Familienkreise, andere zielgruppenbezogene Treffpunkte und Geselligkeiten) jenseits des im Kabinettsbeschluss benannten engeren Bildungsbereichs weiterhin den geltenden Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegt, also vorläufig ausgesetzt bleiben muss.

Das Bischöfliche Jugendamt (BJA) bietet als die diözesane Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei als Trägerin der Jugendpastoral auf örtlicher Ebene nachfolgende Hilfen an. Es orientiert sich dabei an Empfehlungen des Bayerischen Jugendring (BJR)¹ mit Stand vom 27.05.2020.

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten

Wichtig ist es, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch unsere Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

¹ www.bjr.de

Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Sie betrachtet sowohl die Perspektive der Verantwortlichkeit als Betriebsträger einer Einrichtung (Gebäude) als auch als Träger oder Anbieter von Maßnahmen und Projekten. Vielfach sind für die Pfarreien beide Perspektiven relevant, da sie sowohl Betreiber von Räumlichkeiten als auch Anbieter von Maßnahmen und Projekten sind.

Die Empfehlungen orientieren sich an den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege² sowie an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)³ und sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

In der Verantwortung steht i.d.R. die Pfarrei als Trägerin der Einrichtung bzw. Anbieterin von Maßnahmen und Aktivitäten. In gleicher Weise können kirchliche Jugendverbände gefordert sein. Träger/-innen haben entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können sie selbst, aber auch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands auf dem Außengelände oder in der Einrichtung selbst.

1. Einrichtungen der Jugendarbeit

Da die Einrichtungen für Jugendarbeit örtlich aufgrund der Zuständigkeiten und Möglichkeiten in Bayern differieren und nicht einheitlich zu benennen sind, werden im Folgenden allgemeine Parameter beschrieben, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Diese sind ggf. mit den örtlichen Gesundheitsämtern rückzukoppeln, auf jeden Fall aber nach derzeitigem rechtlichen Stand vorzuhalten.

Generell gilt: Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Bauliche Struktur und Größe der Einrichtung

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und -möglichkeiten
- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (hier werden die tatsächlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Jugendarbeit festgehalten, also nicht Abstellkammern, Garagen o.ä.)
- Anzahl von Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

² www.stmgp.bayern.de/coronavirus

³ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html (Stand: 11.5.2020)

Steuerung und Reglementierung der Besucher/-innen

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher/-innen und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen einzuhalten.
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher/-innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtern dies. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher zurzeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichem Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.
- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen. Da es um die Quantität und Qualität möglicher Kontakte geht und ggf. um eine Nachvollziehbarkeit noch immer drohenden Infektionen, sind sowohl Besucher/-innen als auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zu berücksichtigen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.)
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Umsetzung eines Parkplatzkonzeptes, sofern Parkplätze für Besucher/-innen bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden (Wie viele Parkplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Umsetzung eines Fahrradstellplatzkonzeptes (Wie viele Stellplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von sanitären Bereichen, im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten

Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Besucher/-innen in der Einrichtung sowie im Eingangsbereich

- Der Zutritt ist so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern auch realisieren lässt, um die Maximalpersonenanzahl annähernd zu bestimmen, ist die Berechnung der Gesamtpersonenanzahl vorher zu bestimmen. Einen ersten Eindruck für die maximale Personenanzahl könnte die Berechnung Gesamtquadratmeter der Einrichtung geteilt durch 3 Quadratmeter/Person ergeben.

Dabei sind allerdings die zu benutzenden Gesamträume und ihre inhaltliche Nutzung ebenfalls in die jeweiligen Überlegungen einzubeziehen.

- Umfassende Information für und Anweisung der Besucher/-innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen⁴
- Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher/-innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - o Falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“
 - o Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten
 - o Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher/-innen durch Ausübung des Hausrechts

Datenerhebungen der Besucher/-innen

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die nötigen entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer; dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und –verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Personen zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher/-innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) zu informieren.⁵
- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.
- Auf die Regelungen der EU-DSGVO und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen.

2. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Neben den Einrichtungen der offenen Arbeit sind Gruppenstunden, Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit in ihrer ungeheuren Bandbreite an Formen und Inhalten ein wesentlicher Kern von

⁴ www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12502

⁵ Aktualisiert am 29.05.2020

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Im Folgenden werden Empfehlungen gegeben, wie diese auch in Pandemiezeiten verantwortungsvoll gestaltet werden können. Zunächst sind die für den Ort der Maßnahme ggf. geltenden Hygiene- und Gesundheitskonzepte z. B. beim Träger, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in Erfahrung zu bringen und einzuhalten.

Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Gruppenstunden, mehrstündigen oder eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtungen, ist es häufig kaum realistisch Abstandsregeln verlässlich und dauerhaft einzuhalten. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter/-innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette sicherstellen
- Kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen von fünf bis acht Personen
- Abstandsregelungen (1,5 m) umsetzen
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten

Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Eine wesentliche Angebotsform von Jugendarbeit, gerade in Ferienzeiten, sind mehrtägige Veranstaltungen. Diese empfiehlt es sich in Pandemiezeiten besonders sorgsam zu planen und entsprechende Konzepte zu entwickeln. Es empfiehlt sich, sich beim Träger des Übernachtungshauses nach dessen Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld zu erkundigen. Einen sehr guten Standard für Übernachtungshäuser bietet das der in Bayern anerkannten Jugendbildungsstätten⁶.

⁶ www.jugendbildungsstaetten.de

- Die für Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung dargestellten Maßnahmen gelten entsprechend

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut⁷ entwickelt. Er steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

Zeltlager

Eines der typischsten Angebote der Jugendarbeit sind Zeltlager. Gerade diese Angebote sind aber im Hinblick auf die aktuell geltenden Einschränkungen und Vorgaben grundsätzlich kaum bzw. nur im Einzelfall zu realisieren, da die Hygienestandards der Hotellerie und ggf. von Campingplätzen (soweit diese wieder öffnen dürfen) bei größeren Gruppen von Teilnehmer/-innen äußerst schwierig umzusetzen wären. Die für Campingplätze und Hotellerie geltenden Überlegungen, nämlich, dass Familien und damit Haushalte sich dort aufhalten, sind freilich so bei Zeltlagern durch den Teilnehmerkreis der Jugendarbeit nicht gegeben. Auch wenn Zeltlager naturgegebenmaßen im Freien stattfinden und damit ein Faktor der Coronagegenmaßnahmen gegeben wäre, stellen doch die Unterbringung in Zelten bei gleichzeitiger Wahrungspflicht des Mindestabstands, die örtlichen sanitären Möglichkeiten, der hohe Aufwand für die Sicherstellung der Hygiene- und Sicherheitsstandards große Herausforderungen bei der Planung und Durchführung dar. Aus diesem Grund wird unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen empfohlen, auf Zeltlager zu verzichten, auch wenn dies ein schmerzhafter Einschnitt in eine elementare Erfahrung für Kinder und Jugendliche ist.

Für weitere Anregungen oder Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des BJA dankbar und gerne zur Verfügung:

Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel. 09 41 5 97 22 67
info(at)bj-a-regensburg.de

Wir sind bemüht, Kindern und Jugendlichen entsprechende Angebote zu unterbreiten. Bitte empfehlen und beachten Sie unsere regelmäßigen (Veranstaltungs-)Hinweise unter www.bja-regensburg.de und bei den regionalen Katholischen Jugendstellen⁸.

Christian Kalis
Jugendpfarrer

⁷ www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

⁸ www.jugendstelle.de